

Verfahrens- und Kostenordnung für das freiwillige Güteverfahren (Güteverordnung) Stand: 17.06.2015

Präambel

Die Gütestelle befasst sich mit der freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung. Herr Rechtsanwalt Uptmoor (im Nachfolgenden Mediator genannt) führt das Güteverfahren als Mediator nach den Grundsätzen der Mediation durch. Es finden die Regelungen des Mediationsgesetzes (MediationsG) vom 21.07.2012 Anwendung. Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines unparteiischen Dritten (Mediator) freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.

Diese Güteverordnung gestaltet die Rechts- und Parteienstellung der Beteiligten im Rahmen einer Güteverhandlung. Die Parteien können jederzeit und in Schriftform abweichende Regelungen treffen.

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Das Verfahren vor der Gütestelle ist für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts im Sinne der §§ 23 ff. GVG zuständig. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Für Streitfälle im Anwendungsbereich des § 15 a Einführungsgesetz zur ZPO (EG ZPO), für welche eine obligatorische Streitschlichtung vorgesehen ist, gilt die nachstehende Verfahrensordnung nicht. Sie gilt zudem nicht für Mediationsverfahren außerhalb dieser Güteverordnung.

(3) Die Gütestelle hat ihren Sitz in den Räumlichkeiten des Herrn Rechtsanwalt und Mediator Dirk Uptmoor, Schwenkestr. 35, 49090 Osnabrück (Telefon: 0541 / 20 28 573; Telefax: 0541 / 20 28 574).

(4) Der Mediator ist für die genannten Streitigkeiten örtlich zuständig, solange mindestens eine der beteiligten Parteien ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Güteverfahren wird nach Maßgabe dieser Güteverordnung vorgenommen. Die Parteien erkennen diese Güteverordnung mit ihrer Zustimmung zum Güteverfahren als verbindlich an und erklären ihre ernst gemeinten Bemühen, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

(2) Der Mediator ist unabhängig. Er ist zur Allparteilichkeit und Neutralität verpflichtet und hat kein Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens.

(3) Der Mediator ist verantwortlich für den Gang des Güteverfahrens und unterstützt die beteiligten Parteien, eine an ihre Interessen orientierte, eigenverantwortliche Lösung des Streitfalles zu erzielen. Zu einer verbindlichen Entscheidung des Streitfalles ist der Mediator nicht befugt.

(4) Der Mediator tritt nicht als Rechtsvertreter einer der beteiligten Parteien auf und ist an Aufträge und Weisungen der beteiligten Parteien nicht gebunden. Der Mediator ist nicht befugt, eine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, zu vertreten oder zu beraten. Entsprechendes gilt nach Abschluss des Verfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Güteverfahrens ist zulässig und wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Verfahrens offen gelegt.

(5) Das Güteverfahren ist nicht öffentlich. Die Parteien könnten Rechtsanwälte sowie Personen ihres Vertrauens zu den Sitzungen hinzuziehen, sofern alle Beteiligte ihr Einverständnis dazu erklärt haben.

(6) Der Mediator ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was dem Mediator im Rahmen des Güteverfahrens anvertraut oder sonst bekannt geworden ist; dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Mediator kann vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Güteverfahren vernommen werden.

(7) Der Mediator informiert die beteiligten Parteien unverzüglich über alle Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit wecken könnten, insbesondere über ein finanzielles oder persönliches Interesse am Ausgang des Güteverfahrens oder vorausgegangene oder zukünftige Beziehungen zu den Beteiligten, und legt daraufhin sein Amt nieder. Gleiches gilt, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien die Besorgnis der Befangenheit schriftlich und mit einer Begründung versehen gegenüber dem Mediator äußert. Die Amtsniederlegung teilt der Mediator den beteiligten Parteien schriftlich mit.

(8) Der Mediator darf nicht tätig werden

a) in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung steht,

b) in Angelegenheiten der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der oder des Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,

c) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ob bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,

d) in Angelegenheiten einer Person, mit der er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume nutzt,

e) in Angelegenheiten, in denen er oder eine Person im Sinne des Buchstaben d als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei oder als Insolvenzverwalterin, Zwangsverwalterin, Testamentsvollstreckerin oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder war,

f) in Angelegenheiten, in denen er oder einer Person im Sinne des Buchstaben d eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat, und

e) in Angelegenheiten einer Person, bei der er oder eine Person im Sinne des Buchstaben d gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichgestellten Organs tätig ist.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

(1) Das Güteverfahren wird durch schriftlichen Antrag mindestens einer beteiligten Partei eingeleitet. Dieser Antrag ist schriftlich, auf dem Postweg oder per Telefax an den Sitz der Gütestelle zu richten. Dem Antrag ist mindestens eine weitere Abschrift für jeden Antragsgegner und - soweit vorhanden - eine Abschrift der Vereinbarung der Parteien über die gemeinsame Beauftragung der Gütestelle, beizufügen.

(2) Der Antrag muss die Namen und Vornamen der beteiligten Parteien, ladungsfähige Anschriften und gegebenenfalls deren Bevollmächtigte, bei juristischen Personen die genaue Bezeichnung der Rechtsform sowie hier als auch bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen die vollständige Benennung aller gesetzlichen Vertreter mit ladungsfähige Anschrift enthalten. Auch ist der Gegenstand der Streitigkeit kurz darzustellen.

(3) Nimmt die Gütestelle den Antrag auf Durchführung des Güteverfahrens an und liegt die schriftliche Zustimmung der anderen Partei zur Durchführung des Verfahrens noch nicht vor, so stellt der

Mediator den Antrag durch Einschreiben mit Rückschein an den Antragsgegner zu mit der Einladung, binnen zwei Wochen schriftlich die Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens zu erteilen und gegebenenfalls Wünsche insbesondere im Hinblick auf Ort und Zeit der Durchführung des Güteverfahrens mitzuteilen. Geht eine Antwort hierauf fristgemäß nicht ein, so teilt die Gütestelle dem Antragssteller durch einfachen Brief das Scheitern des Güterantrages und die Beendigung des Verfahrens mit. Mit dem Zugang dieses Schreibens ist das Güteverfahren beendet (bezüglich der Verjährung des streitigen Anspruchs vgl. § 7 Abs. 3 Güteverordnung).

(4) Sofern die Gütestelle den Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens nicht annimmt, teilt sie dieses dem Antragssteller umgehend schriftlich mit und weist darauf hin, dass seinem Antrag keine verjährungshemmende Wirkung zukommt.

(5) Mit Eingang des Antrages entsteht eine sofort fällige Antragsgebühr in Höhe von 40,00 EUR inkl. Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe - derzeit 19% -, die von jeder antragstellenden Partei zu entrichten ist unabhängig davon, ob Verhandlungen aufgenommen werden.

(6) Durch die schriftliche Bekanntgabe des Wunsches an der Durchführung eines Güteverfahrens an den im Antrag benannten Antragsgegner (vgl. § 3 Abs. 3 Güteverordnung) wird die Verjährung des streitigen Anspruchs gehemmt, § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

§ 4 Terminbestimmung

(1) Sobald das Einverständnis aller beteiligten Parteien zu Durchführung des Güteverfahrens vorliegt und die Antragsgebühr von 40,00 € (vgl. § 10 Güteverordnung) gezahlt wurde, bestimmt der Mediator umgehend, spätestens innerhalb von zwei Wochen, mit den beteiligten Parteien Ort und Zeit des Verfahrens.

(2) Getroffene Terminabsprachen sind einzuhalten. Sofern eine beteiligte Partei diesen Termin absagen muss, sind alle übrigen am Verfahren Beteiligten von der absagenden Partei spätestens 24 Stunden vorher zu benachrichtigen. Bei Nichteinhaltung oder Nichterscheinen hat die absagende Partei die Kosten des ausgefallenen Termins zu tragen sowie die notwendigen Auslagen der anderen Parteien.

(3) Wenn mindestens eine der beteiligten Parteien zu einem mündlichen Gütetermin nicht erscheint, ohne ihr Ausbleiben hinreichend zu entschuldigen, gilt das Güteverfahren als gescheitert. Wird das Ausbleiben hinreichend entschuldigt, bestimmt der Mediator einen neuen Termin zur mündlichen Güteverhandlung.

(4) Auch kann der Mediator erneut zu einem Termin einladen, wenn die säumige Partei innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Säumnis die Fortsetzung des Verfahrens wünscht.

§ 5 Verfahrensablauf

(1) Die beteiligten Parteien sollen zu den anberaumten Terminen persönlich erscheinen. Die Teilnahme an dem Güteverfahren ist für jede Partei freiwillig. Sie können das Verfahren jederzeit für beendet erklären.

(2) Die Güteverhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie soll in einem Termin durchgeführt werden. Wird die Güteverhandlung unterbrochen, so wird zugleich ein Fortsetzungstermin vereinbart.

(3) Der Mediator leitet und strukturiert die Güteverhandlung. Dabei erhalten die beteiligten Parteien mit Unterstützung des Mediators die Gelegenheit, ihre jeweiligen Positionen, tatsächlichen und rechtlichen Interessen und Sichtweisen darzustellen und hierüber in Verhandlung zu treten. Den beteiligten Parteien wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern; gegebenenfalls führt der Mediator Einzelgespräche, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.

(4) Die beteiligten Parteien können sich von einem Rechtsanwalt oder Beistand begleiten und beraten lassen. Soweit Rechtsanwälte in Güteverfahren mitwirken, unterstützen Sie die beteiligten Parteien in ihrem ernst gemeinten Bemühen, eine einvernehmliche Regelung zu erreichen.

(5) Auf gemeinsamen Wunsch aller beteiligten Parteien können Zeugen und Sachverständige angehört und vorgelegte Unterlagen berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit aller Parteien kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

§ 6 Vertraulichkeit des Verfahrens

(1) Das Güteverfahren ist nicht öffentlich.

(2) Die in dem durchgeführten Güteverfahren gewonnenen Informationen und Ergebnisse sind sowohl von den beteiligten Parteien als auch vom Mediator vertraulich zu behandeln. Parteien, die aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Güteverfahrens zu informieren, haben dieses der anderen Partei und dem Mediator vor Beginn des Güteverfahrens offenzulegen.

(3) Soweit Dritte zu dem Güteverfahren hinzugezogen werden, haben sie sich in gleicher Weise wie die beteiligten Parteien und der Mediator zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren verpflichten sich die beteiligten Parteien, den Mediator weder als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während des Güteverfahrens offenbart oder bekannt geworden sind, noch von ihm Aufzeichnungen oder Dokumente heraus zu verlangen.

(5) Der Mediator verpflichtet sich im Rahmen des gesetzlich zulässigen, in einer dem Güteverfahren anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung nicht als Zeuge auszusagen. Auch für den Fall, dass die beteiligten Parteien den Mediator ausdrücklich von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, wird er alle bestehenden Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte ausschöpfen. Auf die Regelung des § 4 MediationsG wird ausdrücklich Bezug genommen.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

(1) Das Güteverfahren ist beendet,

- a) wenn die beteiligten Parteien eine abschließende Vereinbarung über den Streitgegenstand getroffen haben;
- b) wenn alle beteiligte Parteien oder eine der beteiligten Partei schriftlich gegenüber dem Mediator das Scheitern des Güteverfahrens oder dessen Beendigung erklären;
- c) wenn der Mediator das Verfahren als gescheitert betrachtet, weil eine Einigung zwischen den beteiligten Parteien aus seiner Sicht nicht mehr möglich ist;
- d) wenn der Antrag auf Durchführung einer Güteverhandlung zurückgenommen wird;
- e) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Mediators Antragsentgelte oder angeforderte Kostenvorschüsse ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Über die Einigung oder das Scheitern des Güteverfahrens wird stets ein Ergebnisprotokoll erstellt.

(3) Mit Beendigung des Verfahrens endet die Hemmung der Verjährung des streitigen Anspruchs im Sinne des § 204 Abs. 2 BGB. Der antragstellenden Partei wird eine schriftliche Bestätigung der Verfahrensbeendigung per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

§ 8 Vollstreckbare Ausfertigung

Aus der protokollierten Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt. Zuständig für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Osnabrück.

§ 9 Aktenführung und Aufbewahrungsfrist

(1) Der Mediator führt über seine Tätigkeit im Rahmen eines Güteverfahrens Akten. In den Akten sind dokumentiert:

- a) die Namen und Anschriften der beteiligten Parteien,
- b) der Gegenstand der Streitigkeit,
- c) der Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrages, seine Bekanntgabe, weitere Verfahrenshandlungen der beteiligten Parteien sowie die Beendigung des Güteverfahrens,
- d) der Wortlaut des zwischen den beteiligten Parteien geschlossenen Vergleichs und
- e) die von der Gütestelle erhobenen Kosten.

(2) Die Akten bezüglich des durchgeführten Güteverfahrens werden vom Mediator für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt.

(3) Protokolle über die vor dem Mediator geschlossenen Vergleiche werden für die Dauer von 30 Jahren aufbewahrt.

(4) Im Falle des Erlöschens, des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Gütestelle hat die ausscheidende Gütestelle die aufzubewahrenden Unterlagen unverzüglich der in § 106 NJG benannten zuständigen Behörde zur Verwahrung zu übergeben.

§ 10 Vergütung, Kostentragung und Fälligkeit

(1) Der Mediator erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung nach dieser Güteverordnung. Die Vergütung ist umsatzsteuerpflichtig, sofern nicht die Regelung des § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) einschlägig ist.

(2) Bei Beantragung eines Güteverfahrens fällt eine Antragsgebühr in Höhe von 40,00 € an. Diese ist sofort und auch für den Fall fällig, dass sich der Antragsgegner mit der Durchführung eines Güteverfahrens nicht einverstanden erklärt. Bei einem Zu-Stande-Kommen des Güteverfahrens wird die Antragsgebühr mit dem Honorar verrechnet.

(3) Sofern die beteiligten Parteien und der Mediator nichts Abweichendes vereinbaren erhält der Mediator für seine Tätigkeit in Güteverfahren ein Zeithonorar, das nach Sitzungsstunden (= 60 Minuten) gemessen wird nach folgender Staffelung:

<u>Streitwert:</u>	<u>Stundenhonorar:</u>
bis 25.000,00 EUR	100,00 EUR
bis 125.000,00 EUR	150,00 EUR
bis 500.000,00 EUR	200,00 EUR
über 500.000,00 EUR	250,00 EUR

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe - derzeit 19%. Angefangene Stunden werden anteilig vergütet. Bei Tätigkeiten außerhalb der Gütestelle beginnt die Zeit mit dem Verlassen der Stelle und endet mit der Rückkehr in die Gütestelle.

(4) Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält der Mediator zusätzlich eine Einigungsgebühr gemäß Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) aus dem Streitwert zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe - derzeit 19%.

(5) Alle Auslagen (wie z.B. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Herstellung und Überlassung von Dokumenten, Reisekosten, Tages- und Abwesenheitsgeld und dergleichen sowie die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) werden gesondert nach dem RVG in Verbindung mit dem 7. Teil des VV- RVG berechnet.

(6) Kommt ein vereinbarter Termin zur Güteverhandlung nicht zustande, so entsteht das Honorar des Termins, falls dieser nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung abgesagt wird.

(7) Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, haben die beteiligten Parteien die für das Güteverfahren entstehenden Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen zu tragen. Dabei wird die vom Antragsteller bereits bezahlte Antragsgebühr mangels einer anderen Regelung verrechnet. Die beteiligten Parteien haften als Gesamtschuldner für die Kosten des Güteverfahrens mit Ausnahme der Kosten, die durch die Säumnis einer beteiligten Partei entstanden sind. Ist der Antragsgegner mit dem Güteverfahren nicht einverstanden, so trägt der Antragsteller die Kosten des Güteverfahrens.

(8) Im Übrigen trägt jede beteiligte Partei ihre eigenen Auslagen, auch die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung oder Begleitung, selbst.

(9) Die Kosten des Verfahrens werden mit Abschluss des Güteverfahrens fällig, sofern keine abweichende Regelung gilt. Legt der Mediator im Laufe des Güteverfahrens auf Veranlassung mindestens einer der beteiligten Parteien sein Amt wegen Befangenheit nieder, so werden die bis dahin angefallenen Kosten mit der Amtsniederlegung fällig.

(10) Der Mediator kann von der antragstellenden Partei einen Vorschuss für die erste Sitzung in Güteverfahren anfordern und die Verhandlungsführung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Für eventuelle weitere Sitzungen (bis zu vier Sitzungen) kann der Mediator von den Parteien in jeweils gleicher Höhe Vorschüsse anfordern.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmung dieser Güteverordnung unwirksam sein, gilt statt der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung, die der Zielsetzung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt; die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Diese Güteverordnung unterliegt dem deutschen Recht.